



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 5

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 777 551-100

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm
Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) und Durchführung
einer Umweltprüfung
- Grundlagen:** § 9 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklen-
burg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S.
166, 181),
§ 10 Absatz 1 Nr. 1, Zweite Satzung z. Änderung d. Verbandssatzung,
Beschluss VV 4/12 der 38. öffentlichen Verbandsversammlung,
§ 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Ener-
gien-Gesetz - EEG 2021, Fassung v. 29.07.2022),
durch Artikel 1 geänderte Einzelnormen des Vierten Gesetzes zur Ände-
rung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchGÄndG, Fassung v.
29.07.2022)
Beschluss V 1/23 des Vorstandes
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion
Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische
Seenplatte

Neubrandenburg, den 27.02.2023

Silvio Witt
Erster stellvertretender Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 56. Versammlung Folgendes beschlossen:

Der entsprechend Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung für die vierte Beteiligungsstufe überarbeitete Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5), inklusive Umweltbericht wird gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erneut überarbeitet. Mit der Überarbeitung des Entwurfs soll ein Flächenbeitragswert von höchstens 2,1 Prozent und von mindestens 1,4 Prozent der Fläche der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als Vorranggebiete für Windenergieanlagen bis spätestens 31.12.2027 erzielt werden. Durch die Erfüllung des Flächenbeitragswertes soll der Wegfall der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb dieser Vorranggebiete bewirkt werden. Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit mit der Überarbeitung des Entwurfs beauftragt.

Begründung:

Die erneute Überarbeitung des Entwurfs inklusive Umweltbericht der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 in Programmsatz 6.5(5) ist auf Grund der neuen Rechtslage notwendig. Seit 1. Februar 2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Ebenfalls bereits am 29. Juli 2022 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. 2022 I S. 1362) in Kraft getreten.

Mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ist dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber der Teilfortschreibung ein auf die gesamte Planungsregion anzuwendendes Planungskonzept und der zu erzielende Flächenbeitragswert an die Hand gegeben. Dieses ersetzt das auf Grund der neuen Rechtslage nicht mehr rechtskonforme bisherige schlüssige gesamträumliche Planungskonzept.

